

Konferenz Hochschuldozierende Schweiz
Conférence des Enseignant-e-s des Hautes
Ecoles Suisses
Conferenza dei docenti delle Scuole universi-
tarie svizzere



Kooperationsvereinbarung

Angesichts der wachsenden Notwendigkeit, dass die Dozierenden der drei im Hochschulkoordinations- und Förderungsgesetz (HFKG) von 2011 definierten Hochschultypen ihre Stimme zu hochschulpolitischen Fragen in entscheidenden Gremien, aber auch in der Öffentlichkeit abgestimmt und gemeinsam erheben, unterzeichnen die drei entsprechenden Organisationen der Dozierenden die folgende Kooperationsvereinbarung.

1. 1 Die drei Verbände bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Hochschulkonferenz und dem Akkreditierungsrat gemeinsam.
- 2 Sie werden gemeinsame Anliegen gemeinsam erarbeiten und gemeinsam Kandidaturen für allfällige weitere Vertretungen bei Behörden und parlamentarischen Gremien auf Bundesebene stellen.
- 3 Sie gründen dazu die

„Konferenz Hochschuldozierende Schweiz“

mit Sitz am Ort der einzurichtenden gemeinsamen Geschäftsstelle.

- 4 Die Konferenz hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2. 1 Die Konferenz besteht aus je zwei von den einzelnen Verbänden entsandten stimmberechtigten Mitgliedern. Stellvertretungen sind zulässig.

2 Die Konferenz erarbeitet Stellungnahmen zu gemeinsamen Anliegen und bereitet die Kandidatur von Vertretern oder Vertreterinnen in allen hochschulpolitischen Gremien auf Bundesebene vor.

3 Die Konferenz entscheidet mit einfachem Mehr. Ansonsten regelt sie ihre Verfahren selbst.

4 Alle nach aussen wirksamen Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin jedes einzelnen Verbandes.

5 Gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschuldozierenden in hochschulpolitischen Gremien auf Bundesebene gehören der Konferenz mit beratender Stimme an.

3. Die genehmigten und tatsächlich aufgewendeten Kosten, die für die Administration der "Konferenz Hochschuldozierende Schweiz" anfallen, werden von den beteiligten Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

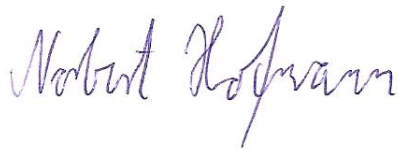
4. Die Aufwendungen der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz werden vom jeweiligen entsendenden Verband übernommen.

5. Der Beitritt weiterer Verbände ist auf Antrag möglich. Die Anträge auf Beitritt bedürfen der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin jedes einzelnen bereits vertretenen Verbandes. Der Beitritt muss einstimmig durch die Konferenz beschlossen werden.

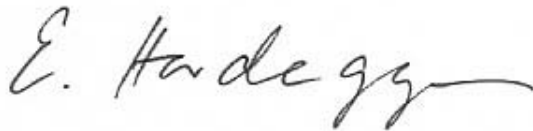
6. Der Austritt eines Verbandes ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den 1. Januar des folgenden Jahres möglich.

Thalheim, 2. März 2012

Für den **fh-ch**, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
Norbert Hofmann, Präsident



Für die **SGL**, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung
Elisabeth Hardegger, Präsidentin



Für die **VSH-AEU**, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université

Christian Bochet, Präsident

